Kommentar

zu Fragen der Leitungstätigkeit in Heimen der Jugendhilfe

vom 27. April 1971

In der Anordnung vom 1. September 1969 über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe — Heimordnung — sind u. a. die Stellung und Verantwortung des Heimleiters und seines Stellvertreters (vgl. §§ 14 und 17) festgelegt.

Verschiedentlich, insbesondere auch nach Inkrafttreten der Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer und Erzieher (VuM Nr. 10/70) am 1. 9. 1970, wurde die Frage gestellt, wie die Rechtsvorschriften über die Leitungsstruktur der Heime einschließlich der richtigen Terminologie auszulegen und anzuwenden sind.

Dazu ist zu sagen, daß die o.g. Bestimmungen im Zusammenhang mit den noch geltenden Festlegungen der Direktive über die Beschäftigung von pädagogischen und technischen Kräften in den Einrichtungen der Volksbildung vom 27. August 1955 gesehen werden müssen. Danach gestaltet sich die Leitungsstruktur wie folgt:

1. Heime ohne eigene Schule oder Produktion

1.1. Heimleiter

1 Planstelle

1.2. Stellvertreter des Heimleiters:

in Heimen
 bis 80 Plätze

in Heimen
 ab 81 Plätze

wird ein Erzieher als Stellvertreter des Heimleiters eingesetzt (ohne Anspruch auf Abminderungsstunden)

Stellvertreter für Erziehung 1 Planstelle

auf je weitere 60 Stellvertreter
 Kinder und Jugend-für Erziehung
 liche 1 Planstelle

2. Heime mit eigener Schule oder Produktion

2.1. Heimleiter

1 Planstelle

2.2. Stellvertreter

des Heimleiters:

 Stellvertreter für Schule bzw.
 Schule und Produktion

in Heimen
 bis 80 Plätze

1 Planstelle

wird ein Erzieher als Stellvertreter des Heimleiters für den Erziehungsbereich eingesetzt (ohne Anspruch auf Abminderungsstunden)

 in Heimen Stellvertreuer
 ab 81 Plätze für Erziehung
 1 Planstelle auf je weitere Stellvertreter
60 Kinder und für Erziehung
Jugendliche 1 Planstelle 1 Planstelle

Jugendliche

Berlin, den 27. April 1971

Ministerium für Volksbildung

Oberstudienrat Rückert

Mannschatz Leiter der Abteilung
Arbeit und Recht

Leiter der Abteilung
Jugendhilfe und Sonderschulwesen

Prof. Dr. habil